

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Proton Motor Fuel Cell GmbH

Stand: 06.03.2019

## 1. Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

1.1 Sämtliche kaufvertragliche Lieferungen, Leistungen i.S. des § 650 BGB, werkvertragliche Leistungen sowie Dienstleistungen der Auftragnehmer gegenüber der Firma PROTON MOTOR Fuel Cell GmbH (nachfolgend „PM“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „Einkaufs-AGB“).

1.2 Diese Einkaufs-AGB gelten auch für sämtliche künftigen Geschäftsverbindungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Der Geltung der Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit ausdrücklich widersprochen, wobei dieser Widerspruch nach Eingang entsprechender Bedingungen bei der PM bzw. eines entsprechenden Hinweises des Auftragnehmers auf seine Bedingungen nicht wiederholt zu werden braucht. Insbesondere bedeutet die Entgegennahme von Leistungen nicht, dass die PM derartigen Bedingungen zustimmt.

1.4 Die Angestellten der Einkaufsabteilung oder sonstige Mitarbeiter von PM sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des jeweiligen Einzelvertrages hinausgehen.

1.5 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der PM. Der Auftragnehmer übernimmt auch für die Leistungen, die durch Subunternehmer erbracht werden, die volle Verantwortung und stellt über sachgerechte Verträge sicher, dass die erforderlichen Leistungen erbracht werden. Die PM hat das Recht, die Zustimmung zum Einsatz eines Subunternehmers jederzeit aus wichtigem Grund zu widerrufen.

1.6 Der Auftragnehmer wird mit den anderen von PM beauftragten Auftragnehmern kooperieren und etwaige Leistungen anderer Auftragnehmer selbstständig und eigenverantwortlich vor Beginn der Ausführung darauf überprüfen, dass diese für die Ausführung seiner eigenen Leistungen geeignet sind, und etwaige Bedenken hiergegen der PM unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitteilen.

## 2. Vertragsabschluss; Einzelverträge

2.1 Sofern in der jeweiligen Bestellung der PM nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, ist die Bestellung ein bindendes Vertragsangebot, das der Auftragnehmer innerhalb von 7 Tagen nach Zugang durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Übersendung bzw. Übergabe der bestellten Waren bzw. Ausführung der vertraglichen Leistungen annehmen kann, wodurch zwischen den Parteien ein Vertrag (nachfolgend „Einzelvertrag“) zustande kommt.

2.2 Der Auftragnehmer hat PM auf offensichtliche Irrtümer wie etwa Schreib- und Rechenfehler sowie Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.3 Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen im jeweiligen Einzelvertrag und diesen Einkaufs-AGB hat der Einzelvertrag Vorrang.

## 3. Vertragsgegenstand

3.1 Die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen werden jeweils im Einzelvertrag schriftlich festgelegt.

3.2 Zum jeweiligen Produkt wird grundsätzlich eine Benutzerdokumentation bzw. Bedienungsanleitung überlassen, sofern im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart.

3.3 Ist die Erstellung und Lieferung von Software für PM Vertragsgegenstand, so wird diese in Objekt- und Quellcode-Fassung, bei Entwicklung von Individualsoftware ferner nebst Entwicklungsdokumentation, überlassen, soweit nicht im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

## 4. Rechtseinräumung und Eigentumsübertragung

4.1 Soweit im jeweils zugrunde liegenden Einzelvertrag nicht ausdrücklich anders vereinbart, erhält die PM vom Auftragnehmer im Zeitpunkt der Entstehung unwiderruflich das ausschließliche Recht, die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrags für die PM erbrachten Leistungen und für diese erstellten Arbeitsergebnisse, insbesondere die für die PM erstellte Software im Quell- und Objektcode, technischen Konzepte, das Ausführungspflichtenheft, gefertigte Gutachten, Dokumentationen, Berichte, Reports, Organisations- und Projektpläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen – sämtliche vorstehend bezeichneten Gegenstände im Folgenden kurz „Arbeitsergebnisse“ genannt – jeweils in allen ihren Zwischen- und Endstufen, auch in bearbeiteter und umgestalteter Form auf alle Nutzungsarten zu nutzen oder nutzen zu lassen. Das Nutzungsrecht ist unwiderruflich und weder zeitlich, räumlich noch inhaltlich beschränkt. Dies gilt auch hinsichtlich für die von PM vorgenommenen Änderungen, Anpassungen und anderer Modifikationen bzw. Erweiterungen. Bei für die PM gegebenenfalls erstellten Datenbanken gilt die PM als Hersteller der Datenbank im Sinne von § 87a UrhG.

4.2 Die PM ist nicht zur Ausübung der ihr vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte verpflichtet.

4.3 Die PM ist berechtigt, die ihr gemäß den vorstehenden Ziffern zustehenden Rechte ohne Einholung weiterer Zustimmungen von Seiten des Auftragnehmers ganz oder teilweise auf Dritte zeitweilig oder dauerhaft zu übertragen oder anderen zeitweilig oder dauerhaft entsprechende Nutzungsrechte hieran einzuräumen.

4.4 Sollte die PM in Zukunft bisher unbekannte Nutzungsrechte an einem Arbeitsergebnis benötigen, die von der vorstehenden Rechtseinräumung nicht erfasst sind, so wird der Auftragnehmer diese auf Anfrage zu marktüblichen Konditionen nachlizenzieren. Die Konditionen sollen sich an den Konditionen des bereits bestehenden Vertrags orientieren.

4.5 Erfindungen im Zusammenhang mit oder in Gestalt von individuell für die PM erstellten Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung gemacht werden, sowie jede Form der hierauf erteilten Schutzrechte stehen ausschließlich der PM zu.

4.6 Die PM ist berechtigt, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers in ihrem Namen zu ihrer ausschließlichen Verfügungsberechtigung Schutzrechte des geistigen Eigentums inhaltlich, zeitlich und räumlich unbegrenzt anzumelden.

4.7 Der Auftragnehmer stellt die PM von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese gegen die PM auf der Basis von § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen.

4.8 Das Eigentum an allen von dem Auftragnehmer für die PM erstellten verkörperten Arbeitsergebnissen geht jeweils im Zeitpunkt der Entstehung ohne Vorbehalt auf die PM über. Diese Gegenstände werden von dem Auftragnehmer für die PM bis zu deren Übergabe verwahrt und sind jederzeit auf Verlangen an die PM herauszugeben.

4.9 Die Übereignung der Ware auf PM hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt PM gleichwohl im Einzelfall ein durch die Zahlung der Vergütung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. PM bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

4.10 Die Einräumung der vorstehend genannten Rechte ist mit der gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

4.11 Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern sicherstellen, dass die Rechte nach dieser Ziffer 4 in dem dort jeweils vorgesehenen Umfang zeitlich unbegrenzt der PM zustehen und auch nicht durch eine Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern berührt werden. Der Auftragnehmer wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Erfüllungsgehilfen und sonstigen beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

## 5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Höhe der Vergütung für die von PM zu erbringenden vertraglichen Leistungen und Lieferungen ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Sofern im Einzelvertrag nicht abweichend geregelt, handelt es sich bei der vereinbarten Vergütung um einen Festpreis, mit dessen Bezahlung alle auf Basis dieses Vertrages vereinbarten Leistungen des Auftragnehmers abgegolten sind; insbes. schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen von PM zurückzunehmen.

5.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung, bei werkvertraglichen Leistungen nicht vor Erklärung der Abnahme, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn PM innerhalb von 14 Kalendertagen bezahlt, gewährt der Auftragnehmer gegenüber der PM 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der PM vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der PM eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist PM nicht verantwortlich.

5.4 PM schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs der PM gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

5.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der PM in gesetzlichem Umfang zu.

## 6. Lieferungs- und Leistungszeit; Vertragsstrafe

6.1 Liefer- und Ausführungsfristen werden im Einzelvertrag vereinbart.

6.2 Sämtliche festgelegten Liefer- und Ausführungsfristen sind für den Auftragnehmer verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als „unverbindlich“ bezeichnet werden

6.3 Eine Verschiebung von Terminen kann nur durch eine von beiden Vertragspartnern unterzeichnete, ausdrückliche schriftliche Erklärung unter Angabe der ursprünglichen und geänderten Termine erfolgen.

6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die PM unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Leistungszeit nicht eingehalten werden kann.

6.5 Die PM ist berechtigt, bei Leistungs- und Lieferverzögerungen von dem Auftragnehmer pro vollendete Kalenderwoche des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1,0% des Nettobetrags des Teils des Auftrags, der von dem Verzug betroffen ist, insgesamt bis zu maximal 5% des Nettobetrags des jeweiligen Auftragswerts, zu verlangen, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass er den Verzug nicht zu vertreten hat. PM ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen. Nimmt PM die verspätete Leistung an, wird PM die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

## **7. Lieferungen und Leistungen, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

7.1 Sofern nicht im Einzelvertrag etwas anderes vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer das Beschaffungsrisiko für seine Lieferungen und Leistungen.

7.2 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den im Einzelvertrag angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz der PM zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

7.3 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer, Artikelbeschreibung und Anzahl) sowie der Bestellkennung von PM (Datum und Nummer) beizufügen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat PM hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

7.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf PM über. Bei werkvertraglichen Leistungen, die einer Abnahme bedürfen, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn PM sich im Annahmeverzug befindet.

7.5 Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss der Auftragnehmer der PM seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens PM (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Einzelvertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn PM sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

7.6 Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung seitens der PM zu Teillieferungen nicht berechtigt.

## **8. Mitwirkungsobliegenheiten der PM**

8.1 Der PM obliegt es, im Rahmen des Angemessenen und Zumutbaren gegebenenfalls erforderliche Mitwirkungsleistungen zu erbringen.

8.2 Mitwirkungsleistungen sind jeweils rechtzeitig vom Auftragnehmer schriftlich anzufordern.

8.3 Die PM ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflichten Subunternehmer einzuschalten.

## **9. Nachträgliche Änderungen der Leistungen (Change Request)**

9.1 Änderungswünsche der PM im Hinblick auf die Leistungen, soweit sie eine Abweichung vom ursprünglichen Vertragsinhalt des jeweiligen Einzelvertrages darstellen, stellen einen sog. Change Request dar.

9.2 Die PM behält sich jederzeitige Änderungen der vertraglichen Leistungen vor. Der Auftragnehmer wird den Änderungen zustimmen, es sei denn, dass diese für ihn unzumutbar sind.

9.3 Soweit sich Änderungswünsche der PM oder andere von ihr zu vertretende Umstände auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere zu einem erhöhten Arbeitsaufwand oder längeren Leistungsfristen führen, wird der Auftragnehmer dies der PM unverzüglich schriftlich mitteilen und der PM ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot mit einer Bindefrist von 7 Tagen unter Angabe von angemessenen Ausführungsfristen vorlegen. Die verbindlichen ursprünglichen Fristen werden um die für die Leistungsänderung erforderliche Zeit nach hinten verschoben, was schriftlich festzulegen ist.

## **10. Untersuchungs- und Rügepflicht bei Leistungen i.S. der §§ 433 und 650 BGB**

10.1 Bei kaufvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S.v. §§ 433, 650 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 377, 381 Abs. 2 HGB über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung

der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In jedem Falle gilt die Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich, wenn sie dem Auftragnehmer innerhalb von 5 Arbeitstagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung zugeht.

10.2 Soweit es sich bei den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt bzw. das Erfordernis einer Abnahme vereinbart wurde, gelten anstelle der vorstehenden Bestimmung zur kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht die nachfolgenden Bestimmungen zur Abnahme gem. Ziff. 11.

## **11. Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen**

11.1 Soweit es sich bei den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt bzw. das Erfordernis einer Abnahme vereinbart wurde, unterliegen diese Leistungen der Abnahme gemäß den nachfolgenden Abnahmevorschriften.

11.2 Der Auftragnehmer teilt PM die Abnahmereife hinsichtlich der Leistungen schriftlich mit. Die PM wird nach vollständiger Leistungserbringung sowie Eingang der schriftlichen Betriebsbereitschaftsanzeige mit dem Abnahmetest beginnen. Die Abnahmeprüfung erfolgt innerhalb angemessener Zeit.

11.3 Der Auftragnehmer wird die PM bei der Abnahmeprüfung in angemessenem Umfang unterstützen.

11.4 Bei der Abnahmeprüfung auftretende Mängel wird der Auftragnehmer unverzüglich beseitigen. Den Abschluss der Mängelbeseitigung wird der Auftragnehmer der PM schriftlich mitteilen und der PM die Leistungen dann zur Wiederholung der Abnahmeprüfung bereitstellen. Die Ansprüche und Rechte der PM wegen Verzugs bleiben unberührt.

11.5 Wesentliche Voraussetzungen der Abnahme sind in jedem Fall insbesondere:

- (i) Überlassung der zur Durchführung der erforderlichen Abnahmeprüfung notwendigen Benutzerdokumentation und sonstiger Materialien
- (ii) Einweisung der Mitarbeiter der PM, so dass diese zur Durchführung der erforderlichen Tests und Abnahmeprüfungen in der Lage sind
- (iii) Erfolgreiche Durchführung der der Abnahme vorausgehenden erforderlichen Tests

11.6 Die Leistungen bedürfen der förmlichen Abnahme der PM. Eine fiktive Abnahme, eine konkludente Abnahme, insbes. eine Abnahme durch Produktivnutzung und Teilabnahmen durch die PM sind ausgeschlossen.

## **12. Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers bei Sachmängeln**

12.1 Für Rechte und Ansprüche der PM wegen Sach- und Rechtsmängeln bei kauf- und werkvertraglichen Leistungen sowie Leistungen i.S. des § 650 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.

12.2 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die vertraglichen Lieferungen und Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln sind.

12.3 Bei auftretenden Mängeln leistet der Auftragnehmer Nacherfüllung nach Wahl der PM durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Neulieferung) bzw. – bei werkvertraglichen Leistungen – durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Herstellung eines neuen Werks (Neuherstellung). Die Rechte des Auftragnehmers nach den §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 3, 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben hiervon unberührt.

12.4 Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der PM Rechte und Ansprüche wegen Mängeln auch dann uneingeschränkt zu, wenn der PM der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

12.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von PM gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann PM den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss zur Mängelbeseitigung verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für PM unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

12.6 Die Kosten, die der Auftragnehmer zur Prüfung und Nachbesserung aufwendet, einschließlich etwaiger Ausbau- und Einbaukosten, trägt der Auftragnehmer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. PM haftet insoweit jedoch nur auf Schadensersatz wegen unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens, wenn PM erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

12.7 Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in 36 Monaten ab Gefahrübergang bzw. bei Vereinbarung einer Abnahme oder bei werkvertraglichen Leistungen ab Abnahme. Die Verjährungsfrist gemäß Satz 1 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln; die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter gem. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB bleibt unberührt. Ebenso unberührt bleiben weitergehende gesetzliche Verjährungsfristen wie sie etwa bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder Übernahme eines selbstständigen Garantieversprechens gelten.

### 13. Versicherungen und Produkthaftung des Auftragnehmers

13.1 Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die grundsätzlich Schäden aus dem Einzelvertrag umfasst. Die Höhe der Deckungssumme pro Personen-, Sach- oder Vermögensschaden wird vom Auftragnehmer im Einzelvertrag angegeben. Der Auftragnehmer wird der PM auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice überlassen.

13.2 Hat der Auftragnehmer einen Produktschaden zu verantworten, wird er PM insoweit von Ansprüchen Dritter freistellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

13.3 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von PM durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird PM den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

13.4 Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Die Höhe der pauschalen Deckungssumme pro Personen- und Sachschaden wird vom Auftragnehmer im Einzelvertrag angegeben. Der Auftragnehmer wird der PM auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice überlassen.

### 14. Rechts- und Eigentumsvorbehalt an von PM überlassenen Gegenständen

14.1 An sämtlichen den Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Materialien (z.B., technischen Zeichnungen, Konzepte, Maße, Datenblätter, Ergebnisse von Simulationen, Pflichtenhefte, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen oder sonstige Leistungsdaten und Informationen) behält sich die PM alle Rechte, insbes. alle Eigentums- und Urheberrechte, vor. Diese Unterlagen und Materialien dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung der PM Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind gemäß den nachstehenden Geheimhaltungsbestimmungen dieser Einkaufs-AGB geheim zu halten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterlagen und Materialien als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Derartige Unterlagen hat der Auftragnehmer ausschließlich für die vertragliche Leistungserbringung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an PM zurückzugeben.

14.2 Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Musterstücke und sonstige Gegenstände, die PM dem Auftragnehmer zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände hat der Auftragnehmer – solange sie nicht verarbeitet werden – auf seine Kosten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

14.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) der von PM beigestellten Gegenstände durch den Auftragnehmer wird für PM vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch PM, so dass PM als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

### 15. Ersatzteile

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an PM gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

15.2 Beabsichtigt der Auftragnehmer, die Produktion von Ersatzteilen für die an PM gelieferten Produkte einzustellen, wird er PM dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens 12 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen; Ziff. 15.1 bleibt unberührt.

### 16. Geheimhaltung und Datenschutz

Soweit die Parteien nicht mit gesonderter Urkunde eine Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen haben, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

16.1 Der Auftragnehmer wird sämtliche im Rahmen der Vertragsanbahnung oder Vertragsdurchführung von PM übermittelte oder zur Kenntnis gebrachten Informationen oder Gegenstände, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse darstellen oder als vertraulich bezeichnet werden („vertrauliche Informationen“), zeitlich unbegrenzt vertraulich behandeln und nur für Zwecke der Vertragsdurchführung verwenden.

16.2 Zu den vertraulichen Informationen gehören insbes. Angebote, Verträge, Unterlagen, technische Dokumentationen und Zeichnungen, Muster und sonstige Informationen mit vertraulichem Inhalt.

16.3 Der Auftragnehmer wird diese vertraulichen Informationen so sichern, dass ein Zugang durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Der Auftragnehmer wird diese vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung der ihnen gegenüber dem Auftragnehmer obliegenden Diensttätigkeiten benötigen. Der Auftragnehmer belehrt Mitarbeiter und Dritte, die berechtigterweise Zugang

zu den vertraulichen Informationen erhalten, über ihre Geheimhaltungspflicht und verpflichtet diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung nur in dem vorgenannten Umfang, sofern die jeweiligen Personen nicht bereits aus einem anderen rechtlichen Grunde zur Geheimhaltung in dem vorgenannten Umfang verpflichtet sind.

16.4 Unbeschadet abweichender Regelungen im Einzelvertrag sind solche Informationen nicht als vertrauliche Informationen anzusehen, die (i) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist; (ii) zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages dem Auftragnehmer bereits bekannt waren und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iii) sich bereits vor Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages ohne Verletzung irgendwelcher rechtlicher Verpflichtungen im Besitz des Auftragnehmers befanden und keiner Beschränkung in Bezug auf ihre Verwendung oder Offenbarung unterliegen; (iv) von dem die Information offenbarenden Auftragnehmer selbstständig entwickelt worden sind, ohne dass insoweit eine Verletzung des jeweiligen Einzelvertrages vorliegt, (vii) von dem Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen, unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer PM vor einer Offenlegung hiervon unverzüglich schriftlich unterrichtet und PM dabei unterstützt, eine Offenlegung durch Einlegung von Rechtsmitteln zu verhindern.

16.5 Die Vertragsparteien werden alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachten und ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichten, die Bestimmungen zum Datenschutz ebenfalls einzuhalten.

### 17. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

17.1 Mit einer Gegenforderung kann der Auftragnehmer gegen die PM aus dem Einzelvertrag zustehenden Ansprüche nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

17.2 Unter den vorstehend genannten Voraussetzungen steht dem Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht zu, sofern die Forderung des Auftragnehmers auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

### 18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und/oder Ergänzungen des Einzelvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der Verzicht auf das vorgenannte Schriftformerfordernis bedarf zu seiner Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

18.2 Der Auftragnehmer kann Rechte und Pflichten aus dem Einzelvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der PM abtreten.

18.3 Das Vertragsverhältnis der Vertragsparteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Rechtsnormen, die in eine andere Rechtsordnung verweisen; die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

18.4 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der Geschäftssitz der PM. PM ist berechtigt, den Auftragnehmer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

18.5 Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufs-AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufs-AGB nicht, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag gleichwohl abgeschlossen hätten. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die der gesetzlichen Regelung entspricht. Sollten die Parteien in der vertraglichen Regelung einen regelungsbedürftigen Punkt übersehen haben, gilt die Regelung als vereinbart, die sie unter Würdigung der beiderseitigen Interessen bei Kenntnis der Lücke im Vertrag hätten.